

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/697

Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone; Genehmigung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Innovative Startups sind ein wichtiger Erfolgsfaktor der schweizerischen Wirtschaft. Bisher konnten Startups jedoch nur sehr eingeschränkt oder gar nicht auf die im Zusammenhang mit dem Coronavirus bestehenden Notmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Bundes zurückgreifen, da sie oft noch keinen oder nur sehr geringen Umsatz aufweisen.

In seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Bundesrat daher beschlossen, aussichtsreiche Startups mit durch die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) bedingten Liquiditätsengpässen über das bereits bestehende Bürgschaftswesen für KMU zu unterstützen. Dazu werden vom Bund "Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone" (nachfolgend Rahmenbedingungen) vorgegeben.

Gestützt auf das bestehende Bürgschaftswesen wurde daher ein besonderes Bürgschaftsverfahren zur Sicherung von Bankkrediten für qualifizierte Startups geschaffen. Die Bürgschaft wird zu 65 % vom Bund und zu 35 % vom Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritten garantiert. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton gemeinsam zu 100 % einen Bankkredit von bis zu 1 Million Franken pro Startup-Unternehmen. Es obliegt den einzelnen Kantonen, ob sie die vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen übernehmen und damit dieses Instrument ihren Startups zur Verfügung stellen wollen.

1.2 Eckpunkte der Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen stützen sich auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU vom 6. Oktober 2006 (SR 951.25) und die Verordnung über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU vom 12. Juni 2015 (SR 951.251).

Eine Einzelbürgschaft beträgt gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes maximal 1 Million Franken. Der Bund stellt gemäss Ziffer 3 der Rahmenbedingungen ein Gesamtbürgschaftsvolumen von maximal 100 Millionen Franken (netto) zur Verfügung. Die Überwachung der Einhaltung des Gesamtbürgschaftsvolumens obliegt dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Anders als beim normalen Verfahren für KMU-Bürgschaften stellt das Startup über die Webseite covid19.easygov.swiss einen Bürgschaftsantrag. Der Bürgschaftsantrag wird mit allen Unterlagen von EasyGov der vom teilnehmenden Kanton bezeichneten Stelle elektronisch übermittelt. Diese prüft die Voraussetzungen und leitet ihre Beurteilung des Bürgschaftsantrags einschliesslich aller Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter. Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle abschliessend über die Bürgschaft. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen bei einer beliebigen Bank einen verbürgten Kredit beantragen. Berücksichtigt werden Bürgschaftsanträge, die

bis und mit dem 31. August 2020 via die Plattform covid19.easygov.swiss vollständig eingereicht wurden.

Zielgruppe dieses Bürgschaftsprogramms sind ausschliesslich Startup-Unternehmen, welche gemäss Ziffer 4 folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- a. Nachweis, dass das Unternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie erheblich wirtschaftlich beeinträchtigt ist (Selbstdeklaration);
- b. Nachweis, dass das Unternehmen sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in einem erheblich beeinträchtigenden Liquiditätsengpass befindet (Selbstdeklaration);
- c. die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aufweisen (Gewährleistung durch Antragsprozess auf EasyGov);
- d. Sitz gemäss Handelsregister in einem teilnehmenden Kanton (Gewährleistung durch Antragsprozess auf EasyGov);
- e. Eintrag im Handelsregister nach dem 1. Januar 2010 aber vor dem 1. März 2020 (Selbstdeklaration und durch vom Kanton bezeichnete Stelle zu überprüfen);
- f. das Unternehmen befindet sich im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgschaftsantrags nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation (Gewährleistung durch EasyGov);
- g. das Unternehmen befindet sich im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgschaftsantrags nicht in einem Nachlassverfahren (Selbstdeklaration);
- h. das Unternehmen bestätigt, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäss Art. 725 OR nicht in Überschuldung ist (Selbstdeklaration);
- i. das Geschäftsmodell ist skalierbar, wissenschafts- oder technologiebasiert und innovativ; das Unternehmen legt auf EasyGov verfügbare Jahresabschlüsse und einen Businessplan bei (Selbstdeklaration und durch vom Kanton bezeichnete Stelle zu überprüfen).

Allfällige Kredite gemäss Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) vom 25. März 2020 werden auf der Basis der Selbstdeklaration vom beantragten Betrag beim Antragsprozess auf EasyGov abgezogen.

Die Höhe der Bürgschaft ist im Einzelfall entsprechend verhältnismässig, bedarfs- und risikogerecht auszugestalten (Ziff. 6.1). Der insgesamt verbürgte Betrag entspricht höchstens einem Drittel der laufenden Kosten des Unternehmens basierend auf Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung) 2019 beziehungsweise, soweit nicht verfügbar, 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in der Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangem Geschäftsjahr gelten als laufende Kosten die monatlichen laufenden Kosten hochgerechnet auf 12 Monate (Ziff. 6.2). Die laufenden Kosten werden in Ziffer 6.3 definiert.

Die Amortisation richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU und beträgt längstens 10 Jahre. Bei Schwierigkeiten, den verbürgten Kredit zu amortisieren, kann die Frist auf höchstens 15 Jahre erstreckt werden (Art. 6 Abs. 2).

Die Pflichten des Kantons werden in Ziffer 8 umschrieben. So beurteilt die vom Kanton bezeichnete Stelle die Bürgschaftsanträge gemäss den Kriterien unter Ziffer 4.1 und konsultiert bei Bedarf weiterführende Informationen auf [covid19.easygov.swiss](https://www.covid19.easygov.swiss) (Ziff. 8.2). Im Bedarfsfall steht den Kantonen zur Unterstützung insbesondere bei der Beurteilung von Ziffer 4.1. Buchstabe i) ein von Innosuisse koordiniertes Expertengremium zur Verfügung. Der Kanton oder das Startup trägt keine Kosten für die Inanspruchnahme des Expertengremiums (Ziff. 8.3). Die vom Kanton bezeichnete Stelle leitet die Beurteilung, unabhängig ob positiv oder negativ, einschliesslich aller Unterlagen an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter und teilt dem Unternehmen den Entscheid ihrer Beurteilung mit (Ziff. 8.4). Der Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritte übernehmen, wenn sie einen Bürgschaftsantrag positiv beurteilt haben, 35 % der Bürgschaftsverluste nach diesen Rahmenbedingungen, sofern die Bürgschaft von der Bürgschaftsorganisation gewährt wurde (Ziff. 8.6).

Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle über die Bürgschaft. Sie kann aufgrund ihrer gesetzlichen Sorgfaltpflicht einen von der vom Kanton bezeichneten Stelle positiv beurteilten Bürgschaftsantrag ohne Begründung ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaftsgewährung und der Entscheid der Bürgschaftsorganisation ist nicht anfechtbar (Ziff. 9.2).

Die Rahmenbedingungen treten mit Unterzeichnung in Kraft und sind mindestens bis am 31. August 2020 gültig, längstens aber bis zur vollständigen Amortisation aller Bürgschaften von Startup-Unternehmen mit Sitz im unterzeichnenden Kanton nach diesen Rahmenbedingungen oder der Bürgschaftseinlösung.

1.3 Unterstützung der Startups im Kanton Solothurn

Gemäss der Standortstrategie 2030 soll der Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn im nationalen und internationalen Vergleich noch wettbewerbsfähiger werden. Zu den sieben Handlungsfeldern der Standortstrategie 2030 zählt insbesondere auch das Handlungsfeld "Innovationsförderung und Wachstumsimpulse".

Startups, deren Geschäftsmodell skalierbar, wissenschafts- oder technologiebasiert und innovativ ist, stellen einen wichtigen Wachstumsmotor für einen dynamischen Wirtschaftsstandort dar. Das Wachstum und die Innovationskraft unseres Wirtschaftsstandortes sind letztlich auch auf Neugründungen und Diversifikation am Standort Kanton Solothurn zurückzuführen.

Im Kanton Solothurn sind nur wenige Startups ansässig, die sich für die Startup-Bürgschaften gemäss den strengen Zielgruppenkriterien qualifizieren. Umso mehr ist es im Interesse des Kantons, seine Startups finanziell zu unterstützen und damit den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn wettbewerbsfähig zu erhalten.

Der Kanton Solothurn stellt deshalb zur finanziellen Unterstützung seiner aussichtsreichen Startups ein Gesamtbürgschaftsvolumen von 3 Millionen Franken im Sinne einer Eventualverpflichtung zur Deckung allfälliger Bürgschaftsverluste zur Verfügung. Die Erweiterung dieses Gesamtbürgschaftsvolumens auf maximal 5 Millionen Franken soll vorbehalten werden.

Von der Möglichkeit, den Höchstbetrag einer Einzelbürgschaft für Startup-Unternehmen auf unter einer Million festzulegen (vgl. Ziff. 6.5), wird nicht Gebrauch gemacht.

1.4 Zuständige Stelle für die Gesuchseinreichung und -prüfung

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung (WFSO) des Kantons ist gestützt auf das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (BGS 940.11) für die aktive und nachhaltige Wirtschaftsförderung zuständig. Gemäss § 67 Absatz 3 Buchstabe a WAG kann sie als einzelbetriebliche Massnahmen bereits heute u. a. Bürgschaften eingehen. Daher wird die Gesuchsprüfung der

Fachstelle Wirtschaftsförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) übertragen. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlage ist nicht notwendig.

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung wird ermächtigt, die Bürgschaftsgesuche zu prüfen, unabhängig von der Höhe der zu sprechenden Bürgschaft für den Kanton abschliessend zu beurteilen und zuhanden der Bürgschaftsorganisation einzureichen.

1.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn ist kein klassischer Startup-Kanton, wie beispielsweise die Kantone Zürich, Waadt oder Zug. Er hat viele Neugründungen und Jungunternehmer, welche sich aber nicht gemäss den Zielgruppenkriterien für eine Bürgschaft qualifizieren werden. Deren eingereichte Gesuche müssen dennoch geprüft und gegebenenfalls negativ beurteilt werden. Unklar ist aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit COVID-19-Unterstützungsmassnahmen, wie viele Gesuche eingereicht werden, welche die engen Kriterien des Startups gemäss Rahmenbedingungen nicht erfüllen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass neue COVID-19-Unterstützungsmassnahmen zu einer massiven Zunahme telefonischer und schriftlicher Anfragen führen. Wir gehen davon aus, dass für die Abwicklung dieser Unterstützungsmassnahmen gegebenenfalls zusätzliche personelle Ressourcen benötigt werden.

In Ergänzung zum Gesamtbürgschaftsvolumen des Bundes von maximal 100 Millionen Franken soll der Kanton Solothurn ein Gesamtbürgschaftsvolumen von maximal 3 Millionen Franken übernehmen. Wir behalten uns im Bedarfsfall die Erweiterung dieses Gesamtbürgschaftsvolumens auf maximal 5 Millionen Franken mittels separatem Regierungsratsbeschluss vor.

Vorliegend geht der Kanton eine Eventualverpflichtung ein. Diese wird im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Zur Abdeckung dieser Eventualverpflichtung wird beim Kantonsrat in einer separaten Vorlage ein entsprechender Verpflichtungskredit auf 15 Jahre beantragt. Bis zum Vorliegen des Kantonsratsbeschlusses über den Verpflichtungskredit werden allfällige Bürgschaftsverluste zulasten des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) abgerechnet. Allfällige Bürgschaftsverluste nach Vorliegen des Kantonsratsbeschlusses über den Verpflichtungskredit werden ausserhalb des Globalbudgets als finanzielle Grösse ausgewiesen.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die vom Bund vorgegebenen "Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone" werden genehmigt.
- 2.2 In Ergänzung zum Gesamtbürgschaftsvolumen des Bundes von maximal 100 Millionen Franken übernimmt der Kanton Solothurn ein Gesamtbürgschaftsvolumen von maximal 3 Millionen Franken. Die Erweiterung dieses Gesamtbürgschaftsvolumens auf maximal 5 Millionen Franken durch separaten Regierungsratsbeschluss wird vorbehalten.
- 2.3 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, die "Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone" für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.
- 2.4 Die Fachstelle Wirtschaftsförderung wird ermächtigt, die Bürgschaftsgesuche zu prüfen, betragsunabhängig für den Kanton abschliessend zu beurteilen und diese Beurteilung zuhanden der Bürgschaftsorganisationen einzureichen.
- 2.5 Dem Kantonsrat wird in einer separaten Vorlage ein Verpflichtungskredit in der Höhe des Gesamtbürgschaftsvolumens gemäss Ziffer 2.2 auf 15 Jahre beantragt.

- 2.6 Bis zum Vorliegen des Kantonsratsbeschlusses über den Verpflichtungskredit, werden allfällige Bürgschaftsverluste zulasten des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit abgerechnet. Allfällige Bürgschaftsverluste nach Vorliegen des Kantonsratsbeschlusses über den Verpflichtungskredit werden ausserhalb des Globalbudgets als finanzielle Grösse ausgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie für die teilnehmenden Kantone

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatssekretariat für Wirtschaft, Martin Godel, Stv. Direktionsleiter, Holzikofenweg 36,
3003 Bern
Bürgschaftsgenossenschaft Mitte, Valentin Werlen, Geschäftsführer, Bahnhofstrasse 59 D,
Postfach 1104, 3401 Burgdorf
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)